

**Autoren\*innenvertrag  
-Cologne Open Science-**

zwischen  
Frau / Herrn

.....  
.....

nachstehend: Autor<sup>1</sup>

und

den Herausgebern der Reihe/Zeitschrift, nachstehend: Herausgeber

.....  
.....

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das Werk des Autors mit dem vorläufigen Einzeltitel

.....  
.....  
.....,

das in der vom Herausgeber über den Publikationsserver der Technischen Hochschule  
Köln **Cologne Open Science** veröffentlichten Schriftenreihe/Fachzeitschrift

.....  
.....

als digitale Netzpublikation erscheinen soll.

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend verwendeten männlichen Formen „Autor“ bzw. „Herausgeber“ beziehen die weibliche Form „Herausgeberin“ mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit verzichtet.

2. Der Autor schlägt den Einzeltitel vor. Der Herausgeber ist nicht an diesen Vorschlag gebunden. Der endgültige Einzeltitel wird vom Herausgeber in Abstimmung mit dem Autor festgelegt.
3. Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.

## **§ 2 Mehrere Autoren**

1. Haben mehrere Autoren das Werk verfasst, so sind sie Miturheber des Werkes.
2. Die Veröffentlichung des Werkes kann daher nur mit Einwilligung und Unterschrift aller Autoren erfolgen.

## **§ 3 Rechteeinräumung und Rechtsbelehrung**

1. Der Autor räumt der Bibliothek der TH Köln, nachstehend: Bibliothek, das einfache Recht ein, das Werk in elektronischer Form auf Cologne Open Science zu speichern, im Internet zu verbreiten und zu vervielfältigen.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main und Leipzig als nationale Pflichtexemplarbibliothek, an die nordrhein-westfälische Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, an den nordrheinwestfälischen Verbundkatalog und an das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg in Konstanz als Betreiber des Publikationsservice weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 3 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Bibliothek – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Die Zusendung eines Dokumentes an die Bibliothek erfolgt im PDF-Format, idealerweise als archivfähiges PDF/A zur Sicherstellung der Langzeitarchivierung. Der Betreiber von Cologne Open Science sichert die Archivierung und Verfügbarkeit des gespeicherten Dokumentes für mindestens fünf Jahre zu.
4. Der Autor überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
5. Die Bibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
6. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Bibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation über die Bibliothek eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumt.
7. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Bibliothek keine Vergütung.
8. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 4 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Bibliothek kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung, d.h. der Meta-Daten, Anmerkungen zu seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z. B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuausgabe oder Errata.

9. Die Löschung von Dokumenten erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. mit der Veröffentlichung strafrechtliche Bestimmungen verletzt werden, und wird schriftlich dokumentiert.
10. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er der Bibliothek Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die Bibliothek darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren. Insoweit stellt der Autor die Hochschulbibliothek von allen Ansprüchen Dritter, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat, frei.
11. Der Autor verpflichtet sich, eventuell betroffene Urheber- und Verwertungsrechte Dritter zu klären bzw. deren Einverständnis einzuholen. Werden nach Veröffentlichung vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen von Rechten Dritter geltend gemacht, versichert der Autor, die Bibliothek hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
12. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich unter der Creative-Commons-Lizenz: Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung (CC BY-NC-ND 3.0 DE).

#### **§ 4 Regelungen für „Copy On Demand“**

1. Der unterzeichnende Autor gestattet der Bibliothek, Nutzern eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch zu überlassen.
2. Die Bibliothek ist nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten. Kostenerstattungen oder eine Erhebung von vorgeschriebenen Bibliotheksgebühren im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bibliotheksdienstleistungen gelten nicht als kommerzielle Nutzung.
3. Die Bibliothek ist berechtigt, für den privaten Gebrauch diese Dienstleistungen Dritten zu übertragen.

#### **§ 5 Manuskriptablieferung**

1. Der Autor verpflichtet sich, dem Herausgeber bis spätestens zum ..... das vollständige Manuskript gemäß § 1 Absatz 1, einschließlich etwa vorgesehener und vom Autor zu beschaffender Bildvorlagen, in digitaler Form als Word-Datei zu übergeben.

#### **§ 6 Formatierung, Korrektur**

1. Die endgültige Formatierung des Manuskripts wird vom Herausgeber oder einem Dritten im Auftrag des Herausgebers vorgenommen. Der Herausgeber ist sodann verpflichtet, dem Autor ein digitales Dokument zu übersenden, das der Autor innerhalb von maximal \_\_\_\_ Werktagen honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk „publikationsfertig“ zurücksendet. Durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt, die der Herausgeber veranlasst hat. Das Dokument gilt auch als „publikationsfertig“, wenn sich der Autor nicht innerhalb von \_\_\_\_ Werktagen nach Erhalt zu ihm erklärt hat.
2. Nimmt der Autor Änderungen im endgültig formatierten Dokument vor, so hat er diese mit dem Herausgeber abzustimmen.

.....  
Erster bzw.  
Verantwortlicher Autor

.....  
Zweiter Autor

.....  
Dritter Autor

.....  
Erster bzw.  
Verantwortlicher Herausgeber

.....  
Zweiter Herausgeber

.....  
Dritter Herausgeber